



BEKANNTMACHUNG

der Satzung vom 20.11.2023 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Eckfeld“.

Mit Beschluss vom 16.11.2023 hat der Gemeinderat für den Bereich der Flurstücke Nrn. 27/36, 1005/1, 1005/3, 1005/4, 1005/5, 1005/6, 1005/7, 1005/8, 1005/9, 1005/10, 1005/11, 1005/12, 1005/14, 1005/30, 1018/1, 1097/1, 1097/2, 1097/8, 1098/Teil, 1098/1, 1098/2, 1098/3, 1098/4, 1098/6, 1098/7 jeweils Gemarkung Feldkirchen, den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Eckfeld“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.11.2023 eine Veränderungssperre als Satzung mit identischem Geltungsbereich beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird gem. § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht durch Niederlegung.

Die Satzung über die Veränderungssperre vom 20.11.2023 liegt während der Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn, Zimmer 104 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienstag, Donnerstag, Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:00 – 18:00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen.

Diese Bekanntmachung und die Satzung über die Veränderungssperre sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Rott a. Inn

<http://www.rottinn.de/buergerservice-politik/planen-und-bauen/bebauungsplaene/veraenderungssperren>

veröffentlicht.

Gemäß § 18 Abs. 3 BauBG wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauBG über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rott a. Inn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung der Satzung durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgegeben wird.

Die Satzung über die Veränderungssperre hat folgenden Inhalt:

**Satzung
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet am Eckfeld“**

Die Gemeinde Rott a. Inn erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Gemeinderat der Gemeinde Rott a. Inn hat am 16.11.2023 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Am Eckfeld“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Am Eckfeld“ mit den folgenden Grundstücken der Gemarkung Feldkirchen:

Fl.Nrn. 27/36, 1005/1, 1005/3, 1005/4, 1005/5, 1005/6, 1005/7, 1005/8, 1005/9, 1005/10, 1005/11, 1005/12, 1005/14, 1005/30, 1018/1, 1097/1, 1097/2, 1097/8, 1098/Teil, 1098/1, 1098/2 1098/3, 1098/4, 1098/6, 1098/7.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan **Anlage 1** vom 16.11.2023, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich ist in dem anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 2 Rechtswirkungen und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
 1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

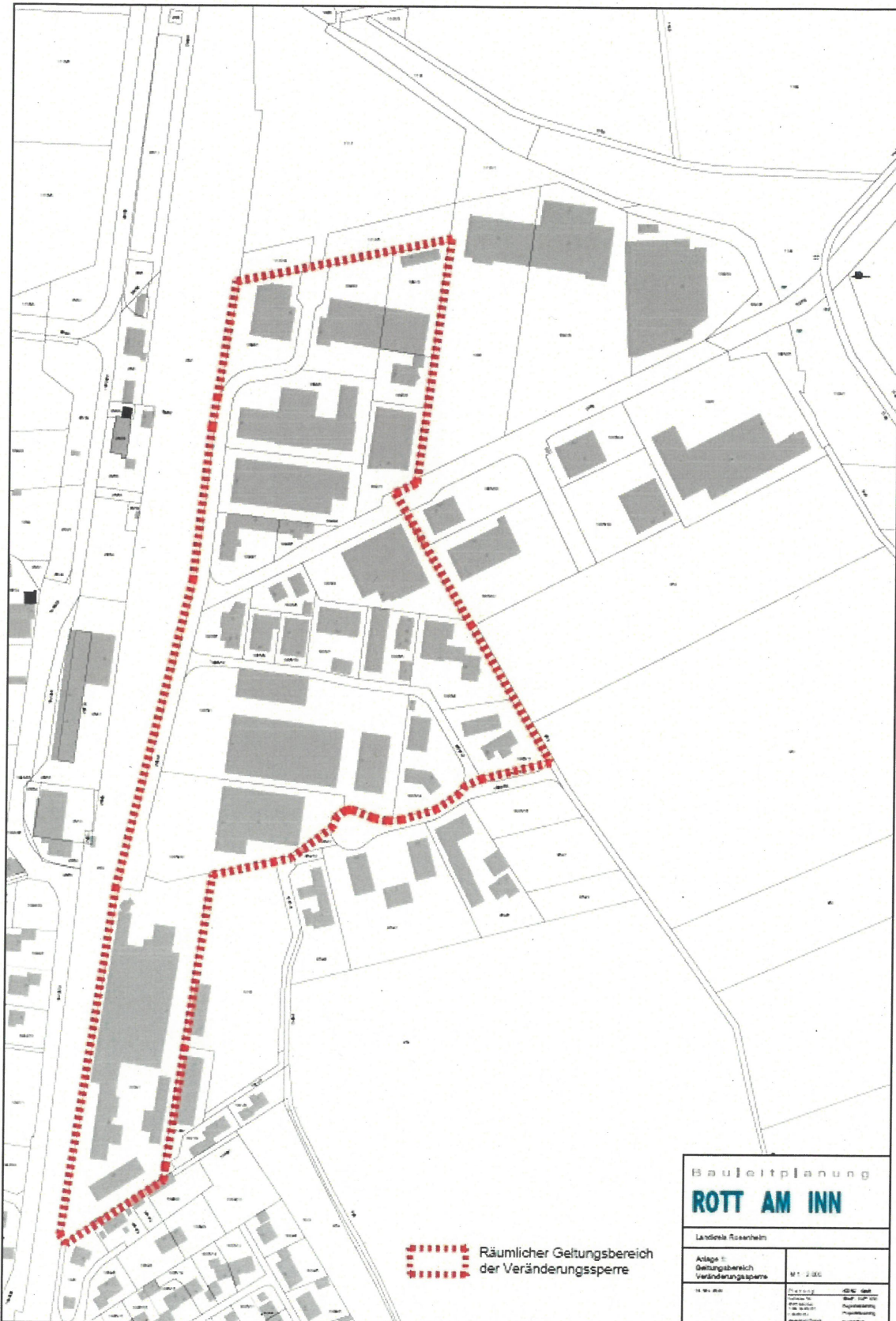
§ 3 In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den in § 2 dieser Satzung bestimmten Geltungsbereich der Veränderungssperre aufzustellende Bebauungsplan 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 in Kraft getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BauGB).

Rott, den 20.11.2023
Gemeinde Rott a. Inn

Daniel Wendrock
Erster Bürgermeister

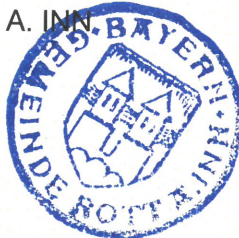
Geltungsbereich der Veränderungssperre Lageplan Anlage 1:



Rott a. Inn, den 28.11.2023

GEMEINDE Rott a. Inn
c/o VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROTT A. INN

Daniel Wendrock
Erster Bürgermeister Gemeinde Rott a. Inn



Diese Bekanntmachung ist auch im Internet der Gemeinde Rott a. Inn unter

<https://www.rottinn.de/buergerservice-politik/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Bekanntgabe der Niederlegung der Satzung über die Veränderungssperre durch Anschlag an den Amtstafeln

angeschlagen am: 28.11.2023
abgenommen am: